STADT WETZLAR

**BESCHLUSSVORLAGE**

| Fachamt/Antragsteller/in | Datum | Drucksachen-Nr.: - AZ: |
|---|---|---|
| Rechtsamt | 07.04.2010 | 1701/10 - I/601 |

**Beratungsfolge**

| Gremium | Sitzungsdatum | TOP | Abst. Ergebnis |
|---|---|---|---|
| Magistrat | 12.04.2010 | 11.1 | |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 28.04.2010 | 9 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 06.05.2010 | 19 | |

**Betreff:**

**Neuwahl der Ortsgerichtsvorsteherin und eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortgerichtsbezirk Wetzlar IV (Garbenheim)**

**Anlage/n:**

ohne Anlagen

**Beschluss:**

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar IV (Garbenheim) wird

Frau Berit Silberzahn-Wagner, geb. am 03.02.1965
Bahnhofstraße 40, 35583 Wetzlar,
als Ortsgerichtsvorsteherin

und

Herr Rüdiger Bamberger, geb. am 15.03.1970
Schulstraße 1 a, 35583 Wetzlar,
als Ortsgerichtsschöffe

vorgeschlagen.

Wetzlar, den 01.04.2010 gez. Lattermann

**Begründung:**

Der Direktor des Amtsgerichts hat am 20.01.2010 mitgeteilt, dass die Amtszeiten der Ortsgerichtsvorsteherin Berit Silberzahn-Wagner und des Ortgerichtsschöffen Rüdiger Bamberger (Garbenheim) am 10.04.2010 enden.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl I S.113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Garbenheim hat in seiner Sitzung 22.03.2010 sowohl Frau Silberzahn-Wagner als auch Herrn Bamberger zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Vorgeschlagenen.

Frau Silberzahn-Wagner und Herr Bamberger haben sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall ihrer Ernennung weiter auszuüben.

Für die Vorschläge ist jeweils mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.